

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobes Werder —

Nr. 51

Neuteich, den 21. Dezember

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Preise für Naturalien.

Vom 15. 12. 1932 ab gelten für Lieferung an Erwerbslose und andere Unterstützungsempfänger folgende Kleinhandelspreise je Doppelzentner im Mittel: Roggen 11,50 G., Weizen 17,78 G., Gerste 12,68 G., Erbsen (Victoria) 17,88 G.

Für sonstige Naturalien, wie Milch, Butter, Fleisch usw. dürfen höchstens die ortsüblichen Kleinhandelspreise berechnet werden.

Liegenhof, den 19. Dezember 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Armen- und Erwerbslosenfürsorge.

Den Herren Gemeindevorstehern des Kreises bringe ich unter Hinweis auf meine Kundverfügung vom 7. 9. 1931 — R. N. I 6533 — erneut in Erinnerung, daß die Erledigung von Ortsarmen- und Erwerbslosenangelegenheiten allein zur Zuständigkeit des Gemeindevorstehers und nicht der Gemeindevertretung gehört. Ich ersuche um genaueste Beachtung.

Liegenhof, den 16. Dezember 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Aufbewahrung der Dienstiegel.

Ich nehme Veranlassung, die Herren Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher und Standesbeamten des Kreises auf die im Kreisblatt Nr. 27 Jahrgang 1929 unter Ziffer 1 abgedruckte Bekanntmachung über sorgfältige Aufbewahrung der Dienstiegel erneut hinzuweisen, um Diebstähle oder Mißbrauch von Siegeln durch andere Personen unmöglich zu machen.

Liegenhof, den 12. Dezember 1932.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Lieferungen an Land- und Schulgemeinden.

Bereits im März 1931 ist an dieser Stelle den Gewerbetreibenden empfohlen, Lieferungen an die Gemeinden nur gegen sofortige Barzahlung zu bewirken und darauf hingewiesen, daß weder für den Staat noch den Kreis eine Verpflichtung besteht, für die Schulden der Gemeinden einzutreten. Wie die Erfahrung zeigt, wird dieser im Interesse der Lieferer liegende Rat zum Teil nicht beachtet. Er kann deshalb hiermit nur nochmals wiederholt werden.

Liegenhof, den 17. Dezember 1932.

Der Landrat.

Nr. 5.

Schutz öffentlicher Wege.

Immer wiederkehrende Verstöße gegen die zum Schutz öffentlicher Wege erlassenen Vorschriften geben Veranlassung, die betreffenden Bestimmungen nachstehend erneut zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Die Wegepolizeibehörden und Landjagereibeamten werden ersucht, die Innehaltung dieser Bestimmungen zu überwachen.

Liegenhof, den 14. Dezember 1932.

Der Landrat.

a) Polizeiverordnung über den Schutz öffentlicher Wege vom 25. April 1930 (Staatsanzeiger Teil I S. 179)

§ 1.

Öffentliche Wege, deren Böschungen, dazugehörige Brücken, Durchlässe, Gräben, Rinnen, Baustoffe und sonstige Anlagen oder Vorrichtungen, wie Baumpflanzungen, Prellsteine, Polizeitafeln, Wegweiser oder Verkehrszeichen aller Art, dürfen nicht beschädigt oder in Unordnung gebracht werden. Auf öffentlichen Wegen stehende Bäume dürfen nur mit Genehmigung der Wegepolizeibehörde, bei Staatsstraßen der Wegeunterhaltungspflichtigen, beseitigt werden.

§ 2.

Holz darf auf befestigten öffentlichen Wegen nicht geschleppt werden. Pflüge und Eggen und sonstige Geräte dürfen auf derartigen öffentlichen Wegen nur auf Unterlagen fortgeschafft werden, die entweder mit Rädern oder Rollen oder mit zwei miteinander verbundenen gleichlaufenden, mindestens 0,50 Meter langen nach vorne abgerundeten Schlitten (Rufen) versehen sind.

§ 3.

Das Befahren der Sommerwege mit beladenen Lastwagen ist verboten, sofern es nicht zum Ausweichen erforderlich ist.

§ 4.

Das Anfahren gegen Schutz-, Rinnenbord- oder Umlegesteine sowie das unbefugte Entfernen der Umlegesteine ist verboten. Beim Abladen von Gegenständen sind die Rinnenbordsteine durch ein sie um mindestens 1 Zentimeter überragendes Stück Holz gegen Zerstörung oder Beschädigung zu sichern.

§ 5.

Es ist verboten, auf Banketten oder Böschungen oder in den Seitengräben öffentlicher Wege Vieh herumlaufen oder weiden zu lassen. Auch ist es untersagt, Tiere auf öffentlichen Wegen an Bäumen, Laternenständern, Wegweiskern, Masten für elektrische Leitungen, Geländern, Pumpen, Prellsteinen oder Anschlagpflählen anzubinden.

§ 6.

Ueberfahrten von den öffentlichen Wegen über die Seitengräben auf die angrenzenden Grundstücke und Anlagen zur Ableitung des Wassers von den angrenzenden Grundstücken nach den öffentlichen Wegen, ihren Rinnen oder Seitengräben dürfen nur im Einverständnis mit den Wegeunterhaltungspflichtigen hergestellt werden.

§ 7.

Es ist verboten, bei dem Beackern der Grundstücke in den Gräben, auf dem Fußsteige, oder auf der Fahrbahn ausgebaute öffentliche Wege mit Zugvieh oder mit dem Ackergeräte umzuwenden.

§ 8.

Stacheldraht darf bei Einfriedigungen, die von der Grenze eines öffentlichen Weges nicht weiter als 50 Zentimeter entfernt sind, nur in einer Höhe von 2

Meter verwendet werden. Zulässig ist die Verwendung von Stacheldraht jedoch, wenn er an der dem öffentlichen Wege abgewandten Seite der Pfosten gezogen und an der Außenseite in gleicher Höhe stachelloser Draht angebracht wird, oder wenn sich zwischen dem eigentlichen Wege und der Einfriedigung ein Graben befindet.

§ 9.

Jede Verunreinigung der öffentlichen Plätze und Wege, der öffentlichen Brunnen und Pumpen, der Brunnenröge und Brandweihler ist verboten. Als Verunreinigung wird insbesondere angesehen: Jedes Ausgießen, Ausschütten oder Hinwerfen von unreinen oder übelriechenden Flüssigkeiten, Schnee, Eis, Schutt, Kehlricht, Glas oder Geschirr, Scherben, Küchenabfällen oder sonstigen Unrats.

Wer Geschirr, Glas oder ähnliche Gegenstände auf einem öffentlichen Wege zerbricht, muß die Scherben sofort beseitigen.

§ 10.

Bei Frostwetter ist das Ausgießen und Ausschütten von Wasser auf einem öffentlichen Weg oder in seine Rinnen untersagt.

Bei abgehendem Frostwetter sind die öffentlichen Wege innerhalb der Ortschaften durch die zu ihrer Reinigung Verpflichteten von Eis und Schnee zu befreien. Auch sind von ihnen die Straßenrinnen stets offen zu halten, sodaß das Wasser ungehindert ablaufen kann.

§ 11.

Ohne Genehmigung der Wegepolizeibehörde dürfen offenen Wegerinnen, Gräben oder Kanälen stinkende, faulende oder einer schnellen Zersetzung unterliegende Abfluswasser der Haushaltungen und Gewerbebetriebe, der Abtritte und Mistgruben oder sonstige Ekel erregende oder schädlich wirkende Flüssigkeiten nicht zugeführt werden.

§ 12.

Den zur Erhaltung der Sicherheit, Reinlichkeit, Ordnung und Ruhe auf öffentlichen Wegen und Plätzen ergehenden Anordnungen der Polizeibeamten und der Wegeaufsichtsbeamten (Straßenmeister) ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 13.

Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden auf den Verkehr auf Kunststraßen nur insoweit Anwendung, als nicht die Verordnung vom 17. März 1839 (G. S. S. 80) die zusätzlichen Vorschriften zu der Kabinettsorder vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94) oder die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301) entgegenstehen.

Unberührt durch diese Polizeiverordnung bleiben ferner die Bestimmungen, die in den besonderen über den Betrieb der Straßenbahnen erlassenen Polizeiverordnungen enthalten sind, ebenso die Bestimmungen der Polizeiverordnungen, die den Verkehr mit Dampfpflügen und Kraftfahrzeugen regeln.

§ 14.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 120 Gulden, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

b) Gesetz betr. den Verkehr auf Kunststraßen (Chausseen) vom 20. Juni 1887 (Ges. S. 301) wie im Kreisblatt Nr. 45/1929.

§ 1.

Bei dem Befahren der Kunststraßen soll an allen Last- und Frachtfuhrwerken der Beschlag der Radfelgen eine Breite von mindestens 5 Zentimeter haben. Ausgenommen sind diejenigen Fuhrwerke, deren Gesamtgewicht einschließlich Ladung nicht mehr als 1000 Kilogramm beträgt.

§ 2.

Das höchste zulässige Ladungsgewicht beträgt bei einer Breite der Felgenbeschläge von

5 bis 6½ Zentimeter	2000 Kg.
6½ bis 10 Zentimeter	2500 Kg.
10 bis 15 Zentimeter	5000 Kg.
15 Zentimeter und darüber	7500 Kg.

§ 3.

Ladungsgewichte von mehr als 7500 Kg. dürfen nur dann, wenn die Ladung aus einer unteilbaren Last besteht und nur unter Genehmigung der Straßenverwaltung und Zuneigung der von derselben gestellten Bedingungen transportiert werden.

§ 4.

Für zweirädrige Fuhrwerke und für solche Rippwagen, bei denen das Hauptgewicht der Ladung auf zwei Rädern ruht, ist nur die Hälfte des im § 2 vorgesehene höchsten Ladungsgewichts gestattet, jedoch darf bei einer Breite der Felgenbeschläge von 15 Zentimeter und mehr das Ladungsgewicht bis 7500 Kg. betragen.

§ 7.

Die Führer der die Kunststraßen befahrenden Last- und Frachtfuhrwerke sind verpflichtet, den Chausseeaufsichtsbeamten sowie den Polizeibeamten und Gendarmen auf Erfordern das Gewicht der Ladung anzugeben und glaubhaft nachzuweisen. Können oder wollen sie diesen Nachweis nicht führen, so sind sie verpflichtet, in Begleitung des Beamten ihr Fuhrwerk bis zu dem nächsten in der Richtung ihrer Reise liegenden Ort zu fahren, an welchem die Ermittlung des Gewichts erfolgen kann, um dort die Ermittlung vornehmen zu lassen.

Wird eine Ueberschreitung des zulässigen Gewichts festgestellt, so fallen die Kosten der Ermittlung dem Führer zur Last. Die durch die Ermittlung des Gewichts entstehende Kosten sind vorläufig von derjenigen Verwaltung zu tragen, auf deren Straße das Fuhrwerk angehalten ist.

Gegen die Verwaltung steht dem Führer wegen des durch die Ermittlung des Gewichts verursachten Aufenthalts ein Entschädigungsanspruch in keinem Falle zu.

§ 10.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen der Führer eines Fuhrwerks verurteilt wird, sind im Falle des Unvermögens des Verurteilten die Eigentümer des Fuhrwerks und der Bespannung als solidarisch haftbar zu erklären.

c) Zusätzliche Vorschriften zum Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94) wie im Kreisblatt Nr. 45/1929.

9. Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden.
10. Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit zu vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klapperstöcken, ingleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hinterteile des Wagens ist verboten.
12. Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banketts, oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden oder dasselbe auf den Banketts, Böschungen oder in den Seitengräben laufen oder weiden lassen oder treiben. Es ist verboten, auf den Banketts, den Böschungen und in den Gräben zu fahren oder zu reiten oder auf den Böschungen oder in den Gräben zu gehen.
15. Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke aneinander gebunden sein.

d) **Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17. März 1839 (G. S. S. 80) wie im Kreisblatt Nr. 45/1929.**

§ 9.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen 1. die Köpfe der Radnägeln, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder 2. der Beschlag so konstruiert ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letzte Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß infolge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§ 10.

Es bedarf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als 9 Fuß (2,83 Meter) breiten Ladung gefahren werden.

§ 11.

Die Zugtiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als $\frac{2}{3}$ Zoll (zirka 17 mm) über die Hufeisenfläche hervorragen.

§ 12.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

Nr. 6.

Bremsvorrichtungen an Lastfahrzeugen.

Die Beobachtungen der Polizeibeamten in Danzig haben ergeben, daß die aus ländlichen Bezirken zur Stadt kommenden Lastfahrzeuge zum größten Teil keine Bremsvorrichtung haben. Um die Besitzer vor Strafe zu hüten, nehme ich dieses zum Anlaß, darauf hinzuweisen, daß nach den im Polizeibezirk Danzig geltenden Bestimmungen die von Tieren gezogenen Lastfahrzeuge innerhalb der Bezirke Danzig, Zoppot und Dhra mit wirksamen Bremsvorrichtungen versehen sein müssen.

Tiegenhof, den 14. Dezember 1932.

Der Landrat.

Nr. 7.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises bitte ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der Melker Franz Sukowski, geb. 18. 11. 1903 in Dirschau, zuletzt in Altenau wohnhaft, dort wohnhaft ist bzw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 14. Dezember 1932.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises bitte ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der Arbeiter Artur Rohrt, geb. 28. 2. 1910 in Danzig, dort wohnhaft ist bzw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 15. Dezember 1932.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der Arbeiter Friedrich Grolms, zuletzt Dammfelde dort wohnhaft ist bzw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 14. Dezember 1932.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 10.

Personalien.

Der Landwirt Hermann Janzen in Walldorf ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Walldorf gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 14. Dezember 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 11.

Personalien.

Der Friseur Gottfried Klinger in Tiegenort ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Tiegenort gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 14. Dezember 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 12.

Personalien.

Anstelle des verstorbenen Hofbesizers Dirksen in Gr. Lesewitz ist der Schlosser Erich Janzen — daselbst als Schöffe der Gemeinde Gr. Lesewitz von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 15. Dezember 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 12a.

Beurlaubung des Kreisarztes.

Der Medizinalrat Dr. Klingberg ist von Weihnachten bis Neujahr beurlaubt. Die Vertretung übernimmt Reg.- und Medizinalrat Dr. Mangold, der seine Sprechstunden in der Gesundheitsverwaltung täglich zwischen 9 und 13 Uhr abhält. Die Sprechstunden in Tiegenhof können in dieser Woche nicht wahrgenommen werden.

Tiegenhof, den 20. Dezember 1932.

Der Landrat.

Nr. 13.

Rotlauf.

Die Rotlaufseuche unter dem Schweinebestande des Hofbesizers Pauls in Platenhof ist erloschen.

Tiegenhof, den 15. Dezember 1932.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Lohnsummensteuer.

1. Die Ablieferung der Arbeitgeberkarten für 1932 hat in den Landkreisen bei den Ortsbehörden der einzelnen Gemeinden, für den Stadtkreis Zoppot im Rathaus — Zimmer 56, für die Städte Tiegenhof und Neuteich bei den Magistraten dortselbst und für die Gemeinde Dhra im Gemeindeamt Dhra, Hauptstr. 21a, in der Zeit vom 5. bis 25. Januar 1933 zu erfolgen.

Die Karten müssen „aufgerechnet“ abgeliefert werden.

2. Die Empfangnahme der Arbeitgeberkarten für 1933 hat wie die Ablieferung in der gleichen Zeit bei den obengenannten Stellen zu erfolgen. Den Arbeitgebern in Zoppot, Tiegenhof, Neuteich und Dhra werden die Karten durch die Post zugesandt.

Lohnsummensteuerpflichtige, für die eine Arbeitgeberkarte bei der Gemeindebehörde nicht vorhanden, oder denen eine solche bis zum 31. 1. 1933 durch die Post (für Lohnsummensteuerpflichtige in Zoppot, Tiegenhof, Neuteich und Dhra) nicht zugesandt worden ist, haben die Ausstellung einer Arbeitgeberkarte bei ihrer Gemeindebehörde zu beantragen.

Wer vorstehender Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann nach den Bestimmungen des Vohnsummensteuergesetzes (§ 10) bestraft werden.

Danzig, den 12. Dezember 1932.

Steueramt II.

Gerichtstage in Kalthof.

Die Gerichtstage in Kalthof finden im Jahre 1933 im Lokal Frau, Dammstraße 1 an folgenden Tagen statt:

14. Januar,	15. Juli,
28. Januar,	29. Juli,
11. Februar,	12. August,
25. Februar,	26. August,
11. März,	9. September,
25. März,	23. September,
8. April,	7. Oktober,
22. April,	21. Oktober,
6. Mai,	4. November,
20. Mai,	18. November,
3. Juni,	2. Dezember,
17. Juni,	16. Dezember,
1. Juli,	30. Dezember.

Amtsgericht Neuteich, den 10. Dezember 1932.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefitzung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefitzung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderrechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnortes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Mietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot. (Altenbogen).
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß. (Reinschriften).
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.

- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Verztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Verztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.
- Nr. 22. Haushaltsplan des Amtsbezirks.
- Nr. 23. Beschluß betr. Prüfung der Amtskassenrechnung.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Stempel

schnellstens und preiswert

Emailleschilder

wie Tür- und Firmenschilder, Tür-, Schlüssel- und Hausnummern

• liefert in jeder gewünschten Form und Größe billig •
die Buchdruckerei

R. Pech & Richert, Neuteich

Tel. 308.

Inferieren bringt Gewinn!